



HVBG

HVBG-Info 01/1987 vom 08.01.1987, S. 0049 - 0054, DOK 402.4:401.032/017-BSG

Zur Auslegung des § 573 RVO (JAV-Berechnung bei der Ausbildung und bei Jugendlichen) - BSG-Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 1/86

Zur Auslegung des § 573 Abs. 1 und Abs. 3 RVO (JAV-Berechnung bei der Ausbildung und bei Jugendlichen) - Zur Anwendung des § 1546 RVO (Anmeldefrist für Unfallentschädigung);
hier: BSG-Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 1/86 - (Zurückverweisung an das LSG)

Kurze Angabe des Sachverhaltes:

Der Kläger, der als Werkstudent verunglückte, wollte Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer werden.

Er kann seit dem Unfall einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen.

Das BSG hat mit Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 1/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Ausbildung zum Steuerberater einerseits und zum Wirtschaftsprüfer andererseits ist jeweils für sich genommen eine Berufsausbildung. Nach § 573 Abs. 1 RVO kommt es auf den JAV an, welcher nach der voraussichtlichen ersten Ausbildung erzielt worden wäre.

§ 573 Abs. 3 RVO wäre darüber hinaus anzuwenden, wenn tarifliche oder ortsübliche Verdiensterhöhungen in ausschließlicher Abhängigkeit vom Lebensalter oder der Zahl der Berufsjahre vorgesehen waren, was das LSG nicht festgestellt hatte.